



An die Eltern und Erziehungsverantwortlichen
der im Schuljahr 2024/2025 einschulenden Kinder

Bruneck, am 27. November 2023

Einschreibung in die 1. Klasse Grundschule – Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsverantwortliche,

nachfolgend gebe ich verschiedene Informationen zur Einschreibung der Schülerinnen und Schüler in die 1. Klasse Grundschule:

1. Verbindliche Einschreibung und Voreinschreibung

Die Einschreibung für das Schuljahr 2024/2025 ist für jene Kinder **verbindlich**, die im Zeitraum vom **1. September 2017** bis **31. August 2018** geboren sind.

Bei den Kindern, die zwischen dem **1. September 2018** und dem **30. April 2019** geboren sind, treffen die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen die Entscheidung, ob sie ihr Kind in die 1. Klasse einschreiben. Werden die Kinder eingeschrieben, kann die Einschreibung nur in begründeten Fällen zurückgenommen werden.

2. Termin für die Einschreibung

Die Einschreibungen sind im Zeitraum vom **10. bis 24. Januar 2024** möglich und müssen **online** über **myCIVIS** (<https://my.civis.bz.it/schuleinschreibung>), den Online-Dienst der Landesverwaltung, vorgenommen werden.

Auf **myCIVIS** ist der Zugang zur Online-Einschreibung mittels **SPID oder der Bürgerkarte** möglich. Voraussetzung für den Zugang mit der Bürgerkarte ist, dass diese aktiviert ist (die Aktivierung der Bürgerkarte kann in allen Gemeindeämtern Südtirols vorgenommen werden). Weiters müssen der PIN der Karte bekannt sein sowie ein Lesegerät zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss der Online-Einschreibung erhalten Sie eine Mitteilung mit der Bestätigung, dass das Einschreibeverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Mitteilung über die Genehmigung der Einschreibung wird Ihnen in den darauffolgenden Tagen übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass jedes Kind in die gebietsmäßig zuständige Schule eingeschrieben werden muss und dass ein Kind nicht gleichzeitig in die Grundschule und den Kindergarten oder in mehrere Grundschulen eingeschrieben werden darf.

3. Unterstützungsangebot der Schule

Die Schule bietet jenen Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen, die z. B. nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Online-Einschreibung verfügen, Unterstützung an. Ich ersuche die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten, sich telefonisch mit dem Sekretariat der Schule in Verbindung zu setzen.

4. Ansuchen um ganzjährige Abwesenheit schulpflichtiger Kinder

Für jene Kinder, deren Einschreibung verbindlich ist, ist eine ganzjährige Befreiung vom Unterricht nur in begründeten Fällen bzw. nur wenn ein Gutachten des Psychologischen Dienstes vorliegt, möglich. Das Gutachten muss eine Begründung und eine Prognose über die zu erwartenden Entwicklungsschritte enthalten, die dem Kind die Einschulung im darauffolgenden Jahr erleichtern.

Wenn Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche ein Ansuchen um ganzjährige Abwesenheit stellen, müssen sie ihr Kind innerhalb des oben angeführten Zeitraums in die Schule einschreiben und darauf ein Ansuchen um ganzjährige Abwesenheit stellen. Das Ansuchen um ganzjährige Abwesenheit muss bis **31. Jänner 2024** eingereicht werden (das diesbezügliche Formular ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht). Das Gutachten des Psychologischen Dienstes muss der Schule so früh wie möglich und bis spätestens **10. Juni 2024** übermittelt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens trifft der Schuldirektor.

5. Ansuchen um Überstellung in eine gebietsmäßig nicht zuständige Schule

Wenn Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche ihr Kind nicht in die gebietsmäßig zuständige Schule einschreiben möchten, gilt folgende Vorgehensweise: Die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen schreiben ihr Kind in die gebietsmäßig zuständige Schule ein und stellen darauf einen Antrag um Übertritt an eine andere Schule. Der Antrag muss innerhalb **31. Jänner 2024** dem **Schulsprengel Bruneck II** übermittelt werden (das diesbezügliche Formular finden Sie auf der Homepage der Schule).

6. Genehmigung zum selbständigen Verlassen des Schulgebäudes nach Unterrichtsende

Laut einer gesetzlichen Bestimmung müssen die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren schriftlich erklären, dass die Kinder nach Unterrichtsende allein nach Hause gehen dürfen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, sind die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen oder eine von ihnen beauftragte Person verpflichtet, die Kinder nach Unterrichtsende von der Schule abzuholen. Die diesbezügliche Erklärung ist Teil des Online-Einschreibeformulars.

7. Ansuchen um Ausstellung oder Erneuerung des „Abo+“

Das Ansuchen um Ausstellung oder Erneuerung des „Abo+“ muss **online** auf der Internetseite <https://portal.suedtirolmobil.info> gestellt werden. Auf dieser Seite finden Sie auch alle weiteren, diesbezüglichen Informationen.

8. Ansuchen um Verzicht auf die Teilnahme am Religionsunterricht

Der Vordruck, mit dem der Verzicht auf die Teilnahme am Religionsunterricht erklärt wird, ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Ich ersuche die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen jener Schülerinnen und Schüler, die auf den Religionsunterricht verzichten, den diesbezüglichen Vordruck persönlich im Sekretariat der Schule abzugeben oder sich telefonisch mit dem Sekretariat in Verbindung zu setzen.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass die Informationen zur Schuleinschreibung auch auf der Homepage der Schule (<http://www.ssp-bruneck2.it>) veröffentlicht sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Oberrauch | Schuldirektor
(digital unterzeichnet)